

**Hinweise
für Träger von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
gem. § 16d SGB II (Brückenjob)**

- Brückenjobs sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, die keine Arbeit finden können (vgl. § 16d SGB II) Sie sind nachrangig gegenüber einer Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Ausbildung, Qualifizierung oder anderen Eingliederungsleistungen definiert.
- Der Brückenjob begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeits- und Unfallschutz finden gemäß § 16 d SGB II entsprechend Anwendung.
- Brückenjobs nach dem SGB II haben das Ziel, Langzeitarbeitslose wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und sollen Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen vermitteln.
- Die Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein. Sie müssen Wettbewerbsneutral sein und dürfen keine reguläre Beschäftigung verdrängen.
 - Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Die Gemeinnützigkeit eines Trägers allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend. Es reicht auch nicht aus, dass die Arbeit für Hilfebedürftige sinnvoll ist. Sie darf auch nicht ihnen allein zugute kommen, sondern muss der Allgemeinheit dienen.
 - Zusätzlich sind die im Rahmen eines Brückenjobs ausgeführten Tätigkeiten, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung erst nach 2 Jahren durchgeführt werden.
 - Die Wettbewerbsneutralität kann sichergestellt werden, indem die Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt werden. Als Nachweis können ggfls. Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den zuständigen Kammern und Fachverbänden gefordert werden.
 - Durch eine Bescheinigung der zuständigen Mitarbeitervertretung soll nachgewiesen werden, dass keine Verdrängung regulärer Beschäftigung stattfindet. Ggfls. können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre als zusätzlicher Nachweis angefordert werden.
- Arbeitsgelegenheiten sind vom Träger vor der Durchführung formell und schriftlich zu beantragen. Dem Antrag muss, neben den für die Trägereignung notwendigen Angaben und Unterlagen, eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung beiliegen. Der Träger erhält nach der Prüfung einen Bescheid über die Prüfung. Die Bewilligung ist zunächst auf 2 Jahre befristet.
- Der Träger muss zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig sein, über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche und räumliche Infrastruktur) verfügen, sowie die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherstellen.
- Nach 6 Monaten erfolgt in der Regel ein Wechsel in der Besetzung des Brückenjobs.
- Arbeitsunfähigkeit ist durch den Inhaber des Brückenjobs am ersten Tag vor Arbeitsbeginn der Einsatzstelle anzuzeigen. Vom ersten Tag an ist die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung muss unverzüglich - spätestens am 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit - der Einsatzstelle vorliegen. Die jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind durch die Einsatzstelle dem zuständigen Brückenjoborganisator des jobcenter Kreis Steinfurt GAB zuzuleiten.
- Vom ersten Tag an hat der Träger das unentschuldigete Fernbleiben oder das Verweigern einer Tätigkeit dem zuständigen Brückenjoborganisator des jobcenter Kreis Steinfurt GAB mitzuteilen, damit zeitnah Kontakt zu der Person aufgenommen werden kann.

- Dem Inhaber eines Brückenjobs sind bis zu zwei arbeitsfreie Tage im Monate zu gewähren.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt zwischen 15 und 25 Stunden. Die genauen Arbeitszeiten werden zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und dem Inhaber des Brückenjobs vereinbart.
- Durch die Einsatzstelle sind die zur Verfügung gestellten Stundennachweise zu führen und nach Ablauf eines Monats dem zuständigen Brückenjoborganisator des jobcenter Kreis Steinfurt GAB zuzuleiten. Der Hilfebedürftige erhält für jede geleistete Stunde eine Mehraufwandsentschädigung von 1,10 € die durch den Brückenjoborganisator ausgezahlt wird.
- Private Arbeitsunterbrechungen sind nur nach Genehmigung der Einsatzstelle möglich. Die Stunden sind entsprechend nachzuarbeiten.
- Die Einsatzstelle erhält für jeden Brückenjob (innerhalb der ersten 6 Monate) und für jede geleistete Stunde einen Regiekostenzuschuss in Höhe von 1,00 €. Hiervon sind entsprechende Arbeitsmaterialien zu beschaffen bzw. anfallende Verwaltungskosten zu decken. Die Abrechnung erfolgt automatisch durch das jobcenter Kreis Steinfurt GAB.
- Versicherungsschutz bei Brückenjobs: Der Träger eines Brückenjobs hat für jeden Brückenjob eine zusätzliche Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung abzuschließen und bei der zuständigen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), sofern erforderlich, anzumelden. Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften die Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit nur wie Arbeitnehmer. Es tritt insofern die Haftpflichtversicherung des Trägers ein. Entsprechende Nachweise hierüber sind bei der Beantragung mit einzureichen. Eventuelle zusätzliche Kosten sind über die Regiekosten zu finanzieren.